Anlage zur Grundsatzfinanzierungsvereinbarung ORS 1 (GFinV)

Pauschalen-Vereinbarung

zwischen

der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung K.d.ö.R., Köln

und

dem GKV-Spitzenverband K.d.ö.R., Berlin

zur Finanzierung der Maßnahmen nach § 291a Abs. 7b Satz 2 SGB V für den Wirkbetrieb des Online-Rollout Stufe 1 (ORS1) – (Pausch-V)

Präambel

¹In der Pauschalen-Vereinbarung legen der GKV-Spitzenverband und die KZBV die Beträge (brutto) fest, die in die Finanzierungspauschalen einfließen. ²Die Festlegung der Beträge erfolgt aufgrund von Erkenntnissen aus der Erprobung sowie der zwischen den Vertragspartnern entwickelten Verfahren zur Festlegung einzelner Komponentenpreise.

§ 1 Grundsätze

¹Die Höhe der Pauschalen ist in jedem Fall so zu kalkulieren, dass sie die günstigsten Kosten eines Standard-Erstausstattungspaketes i. S. v. § 2 sowie eines Standard-Betriebspaketes i. S. v. § 3 vollständig deckt. ²Maßgebend ist insoweit die Summe der Kosten für die einzelnen Komponenten und Dienste.

§ 2 Standard-Erstausstattungspaket

Inhalte	Pauschale im Quar- tal der erstmaligen Nutzung	Betrag in €
Konnektor mit zugelassener QES-Funktion inkl. gSMC-K gem. § 2 Abs. 1 GFinV	3. Quartal 2017	2.620,-
Die Pauschale basiert auf einem Konnektorpreis in Höhe von € 2.620,- (Startpreis) im 3. Quartal 2017. In den Folgequartalen bis zum 3. Quartal 2018 wird ausgehend von dem Startpreis ein um jeweils 10 % reduzierter Konnektorpreis (auf volle Beträge gerundet) bei der Berechnung der Pauschalen berücksichtigt. Ab dem 3. Quartal 2018 ist bei der Berechnung der Pauschale ein Konnektorpreis in Höhe von € 720,- zu berücksichtigen. § 9 Abs. 4 GFinV gilt.	4. Quartal 2017	2.358,-
	1. Quartal 2018	2.122,-
	2. Quartal 2018	1.910,-
	ab 3. Quartal 2018	720,-
Stationäres e-Health-Kartenterminal inkl. gSMC-KT gem. § 2 Abs. 2 GFinV		435,-
TI-Startpauschale		900,-
Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass in die TI-Startpauschale die Aufwendungen/Kosten für folgende Punkte einfließen:		
 Installation der Komponenten und Dienste inkl. Schulung gem. § 2 Abs. 4 GFinV, 		
Ausfallzeiten der Vertragszahnarztpraxis aufgrund der Einrichtung der Komponenten gem. § 2 Abs. 5 GFinV,		
 Einmalige Integration der Komponenten in das Praxisverwaltungs- system gem. § 2 Abs. 7 GFinV sowie 		
 Zeitlicher Aufwand, der durch die Einführung of datenmanagements in den Praxen entsteht, g GFinV. 		
Pauschale für Mobiles Kartenterminal der Ausbaustufe 2 gem. § 2 Abs. 1 Sätze 14 und 15, Abs. 3 GFinV		350,-

§ 3 Standard-Betriebspaket

Inhalte		Betrag in €
Monatliche Betriebskostenpauschale gem. § 3 Abs. 1 GFinV	vom 3. Quartal 2017 bis ein- schließlich 2. Quartal 2018	100,-
	ab 3. Quartal 2018	83,-
Pauschale für Betriebskosten einer Smartcard SMC-B, monatlich für 5 Jahre gem. § 3 Abs. 1 Satz 5 GFinV		8,-
Pauschale für Betriebskosten HBA (hälftig), (kumuliert) als Einmalzahlung für 5 Jahre gem. § 3 Abs. 1 Satz 6, § 2 Abs. 1 Sätze 16 und 17 GFinV		233,-

Köln, Berlin	
Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung	GKV-Spitzenverband
Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung	
Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung	